

H a u p t s a t z u n g

der

Ortsgemeinde P e m m e r n

vom 22. Juli 1988

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1988 (GVBl. S. 135), BS 2o2o-1, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemÜDVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), BS 2o2o-1-1, der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) vom 01. März 1974 (GVBl. S. 1o5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1989 (GVBl. S. 129), BS 2o2o-1-3, sowie der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) vom 05. Juli 1962 (GVBl. S. 12o), zuletzt geändert durch Verordnung am 17. Mai 1985 (GVBl. S. 129), BS 219-2-1, die folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Treis-Karden.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Treis-Karden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekanntgemacht. Soweit vorhanden und möglich soll eine Zweitausfertigung der entsprechenden Unterlagen bei dem Ortsbürgermeister an seinen üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme bereitge-

halten werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Bekanntmachung von Satzungen mit Ausnahme dieser Satzung.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ratsausschüsse mit abschließender Entscheidung ~~und der Ortsbeiräte~~ werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachungstafeln befindet sich an der alten Schule.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf ~~/ durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Absatz 3)~~. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in den Formen des § 1 dieser Satzung.

2. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 4

Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt 2 .

3. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen, ehrenamtliche Ortsbürgermeister, Beigeordneten und sonstige Inhaber von Ehrenämtern

§ 5

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen

(1) Eine Aufwandsentschädigung an die Ratsmitglieder wird nicht gezahlt.

(2) Der nachgewiesene Verdienstaussfall wird auf Antrag ersetzt, ebenfalls der Lohnausfall, der durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen ist.

§ 6

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält gemäß § 18 GemO im Rahmen der EntschädigungsVO-Gemeinden eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

(2) Die Lohn- und Kirchensteuer wird, soweit möglich, pauschaliert und von der Ortsgemeinde getragen.

§ 7

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister

- ~~innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage~~ vertritt,
erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
(3) § 6 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

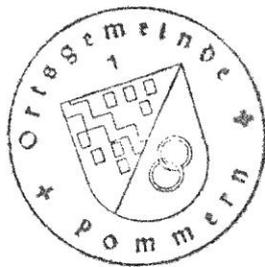
§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.11.1974, der I. Nachtrag vom 24.07.1980, der II. Nachtrag vom 29.04.1982 und der III. Nachtrag vom 20.08.1984 außer Kraft.

5593 Pommern, den 29. AUGUST 1990

Gemeindeverwaltung P o m m e r n



P. Porten
(Porten)
Ortsbürgermeister

GESEHEN

Cochem, den 28. AUG. 90
Kreisverwaltung Cochem-Zell



in Cochem
101.020-00

Im Auftrage
A. W. R.

I. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Pommern
vom
29. August 1990

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) vom 01. März 1974 (GVBl. S. 105) in der derzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Pommern in seiner Sitzung vom 24.11.1994 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 29.08.1990 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

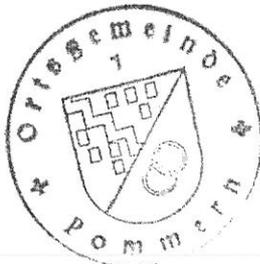
“(1) Der Ortsbürgermeister erhält als Aufwandsentschädigung monatlich einen Betrag i.H.v. 100 v.H. des in § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden für die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Pommern ausgewiesenen Monatsbetrages. “

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend ab 12. Juni 1994 in Kraft. Er findet aber nur auf die ab diesem Tag gewählten Ortsbürgermeister Anwendung.

Pommern, den 24.11.1994

Ortsgemeinde Pommern



(Porten)
Ortsbürgermeister

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Pommern vom 29.08.1990

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.11.1994

Der Gemeinderat von Pommern hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 10.07.2014 die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Pommern erfolgen im wöchentlichen Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Cochem „Stadt- und Landbote“.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Pommern, 12.08.2014
Paul-Josef Porten
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pommern, den 12.08.2014
Paul-Josef Porten
Ortsbürgermeister